



RICHTLINIEN

über die Anlage von kombinierten Rad- und Gehwegen an Kreisstraßen und die Kostenbeteiligung der Gemeinden.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Bau von Radverkehrsanlagen in der Baulast des Bodenseekreises unter Anwendungen der Radwegerichtlinien des Bodenseekreises ist, dass die Maßnahme grundsätzlich in der jeweils gültigen Radwegenetzkonzeption des Landkreises enthalten ist bzw. deren Zielsetzung entspricht.

1. Finanzierung

- a) **Bau von Radverkehrsanlagen mit Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen (RL-Radinfrastruktur)**

Bei Anlage von Radverkehrsanlagen bzw. eines kombinierten Rad- und Gehweges an einer bestehenden Kreisstraße mit Förderung nach den RL-Radinfrastruktur werden die durch die Förderung nicht gedeckten Kosten (Bau-, Ausgleichs-, und Grunderwerbskosten) zu 100 % von den Gemeinden als Interessensbeitrag getragen werden.

- b) **Bau von Radverkehrsanlagen in Verbindung mit dem Ausbau oder Neubau von Kreisstraßen mit Förderung nach dem gültigen Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)**

Bei Anlage von Radverkehrsanlagen bzw. eines kombinierten Rad- und Gehweges im Zuge von Ausbau und Neubau von Kreisstraßen nach LGVFG werden die durch die Förderung nicht gedeckten Kosten (Bau-, Ausgleichs-, und Grunderwerbskosten) vom Landkreis und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

- c) **Bau von kombinierten Rad- und Gehwegen ohne Förderung**

Erfüllt die Maßnahme nicht die Fördervoraussetzungen nach RL-Radinfrastruktur oder LGVFG werden die Kosten (Bau, Ausgleich und Grunderwerb) vom Landkreis und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

- d) **Anlage von Schutzstreifen**

Bei der Anlage von Schutzstreifen auf der Fahrbahn in Ortsdurchfahrten (egal ob mit einer Fahrbahnverbreiterung oder im Bestand) werden die Kosten (Bau, Ausgleich und Grunderwerb) vom Landkreis und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

- e) **Planungskosten**

Die Kosten für die Erstellung der Planung trägt der Bodenseekreis.

2. Grunderwerb

- a) Der Grunderwerb erfolgt durch die Gemeinden. Die Abwicklung des Grunderwerbs sowie die Schlussvermessung erfolgt durch den Landkreis.

3. Unterhaltung, Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht

Nach Fertigstellung von kombinierten Rad- und Gehweges übernimmt die Gemeinde dauerhaft und auf ihre Kosten die Unterhaltung bzw. die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht.

Neben der eigentlichen Verkehrsfläche des Rad- und Gehweges wird auch das angrenzende Bankett- und der Grünbereich ab Hinterkante Rad- und Gehweg von der Gemeinde unterhalten.

Die Unterhaltung von Ausgleichsflächen trägt der Bodenseekreis. Die Gemeinden lösen 50 % der Unterhaltungskosten gegenüber dem Bodenseekreis ab.

Bei Schutzstreifen liegt die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht beim Bodenseekreis. Die Unterhaltung der Schutzstreifen wird daher von der Gemeinden gegenüber dem Landkreis abgelöst.

4. Erneuerung

Bei einer späteren Erneuerung der Radverkehrsanlage übernehmen der Landkreis und die Gemeinde die Kosten jeweils zur Hälfte.

5. Geltungsbereich

Die Richtlinien beschränken sich auf die parallel neben der Fahrbahn verlaufenden kombinierten Rad- und Gehwegen mit einer Breite von 2,50 m. Die Richtlinien finden auch für die kombinierte Rad- und Gehwege Anwendung, welche nicht unmittelbar neben der Kreisstraße verlaufen, aber zur Entlastung einer Kreisstraße beitragen.

6. Realisierung

Die Realisierung erfolgt nach der Radwegnetzkonzeption des Bodenseekreises bzw. in Abhängigkeit der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

7. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft